

VG Dresden

Urteil vom 28.6.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

Der 1963 geborene Kläger reiste 1991 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Am 7. August 1991 wurde beim Stadtamt der Freien Hansestadt Bremen zunächst eine Niederschrift zu seinem Asylbegehren unter Aufnahme seines richtigen Namens gefertigt. Dort legte der Kläger seinen N vor, der zu den Akten genommen wurde. Sodann erfolgte ebenfalls unter dem 7. August 1991 eine Mitteilung an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – Bundesamt –, welches für den Kläger – unter seinem richtigen Namen – das Aktenzeichen D 1164183-163 anlegte. Auf Grund einer Entscheidung nach § 22 Abs. 3 AsylVfG (i. d. F. v. 9. April 1991) vom 19. August 1991 wurde der Kläger in das Land Brandenburg verteilt.

Die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg fertigte am 23. August 1991 ebenfalls eine Niederschrift zum Asylbegehren des Klägers. In dieser wurde der Kläger jedoch mit dem Namen „O“ registriert. Das Bundesamt registrierte den Kläger daraufhin unter diesem Namen (erneut) und führte das Asylverfahren unter dem Aktenzeichen C 1242529-163 durch. Ebenfalls am 23. August 1991 wurde der Kläger vom Bundesamt in Eisenhüttenstadt unter Beiziehung eines Dolmetschers für die kurdische Sprache angehört. Ausweislich der gefertigten Niederschrift (Seite 19 ff. der Behördenakte – BA) wurde er darauf hingewiesen, dass er verpflichtet sei, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden oder andere Unterlagen, auf die er sich berufe, vorzulegen. Zudem wurde er auf seine Wahrheits- und Mitwirkungspflicht im Asylverfahren hingewiesen. Der Kläger gab an, dass er die Türkei Anfang August 1991 ohne Pass illegal verlassen habe. Ein LKW-Fahrer habe ihn gegen Zahlung von 4.000 DM mitgenommen. Er sei über Polen nach Deutschland eingereist, bis nach Bremen gefahren und habe sich dort der Ausländerbehörde gestellt. Sein Heimatland habe er verlassen, weil im Kurdengebiet Bingül, in dem er gelebt habe, immer wieder Regierungsvertreter erschienen seien, die ihn hätten zwingen wollen, gegen die PKK

mit Waffengewalt zu kämpfen. Er habe dies abgelehnt. Er sei zwar kein aktives Mitglied der PKK gewesen, habe jedoch mit dieser sympathisiert und z. B. Nahrungsmittel zur Verfügung gestellt. Sein Status sei in dem Gebiet allgemein bekannt gewesen. Daraus hätten sich Schwierigkeiten mit den Behörden ergeben und er habe auch keine Arbeit finden können. Auf die Frage, welche konkreten Schwierigkeiten er mit den Behörden gehabt habe, erklärte der Kläger, dass er die Auflage gehabt habe, sich täglich zu melden. Er habe seinen Heimatort nicht verlassen können. Er habe dies jedoch gleichwohl getan. Immer wenn die Polizei gekommen sei, habe er den Ort für ca. fünf bis sechs Stunden verlassen und sei anschließend zurückgekehrt. Wenn ihn die Polizei aufgegriffen hätte, wäre er verhaftet worden, da man angenommen habe, er arbeite für die PKK. Das Anhörungsprotokoll, das dem Kläger in die kurdische Sprache rückübersetzt wurde, wurde von ihm auch unterschrieben (BA 30).

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 1. Juni 1992 - C 1242529-163 - wurde der Asylantrag des Klägers abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. In diesem Bescheid wurde der Kläger ebenfalls unter dem Namen „O“ geführt. Gegen den ablehnenden Bescheid erhob der Kläger fristgerecht Klage zum Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder. In der dortigen mündlichen Verhandlung am 7. Dezember 1993 führte er wiederum aus, dass er PKK-Leute mit Nahrungsmitteln unterstützt habe (BA 79ff.). Agenten der Regierung hätten u. a. seine Tätigkeit an die Polizei verraten. Er habe allerdings nie zugegeben, dass er die PKK unterstützt habe. Wenn er einmal zwei Tage nicht im Dorf gewesen sei, sei die Polizei unruhig geworden und habe nach ihm gesucht. Die darauf folgenden Festnahmen hätten manchmal ein- bis zwei Tage, manchmal eine Woche gedauert. Mindestens einmal die Woche seien die Dorfbewohner versammelt, befragt und geschlagen worden. In der Haft sei nicht geschlagen worden. Auf Nachfrage des Gerichts erklärte der Kläger weiter, dass er sich täglich bei einer Polizeiwache habe melden müssen, die 30-40 Fußminuten von seinem Heimatort entfernt gewesen sei. Er habe dies auch überwiegend getan. Wenn etwas passiert sei, etwa dass Leute erschossen worden seien, dann habe er sich versteckt und sich nicht auf der Wache gemeldet.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder vom 7. Dezember 1993 wurde das Bundesamt verpflichtet, den Kläger, der weiterhin als „O“ geführt wurde, als Asylberechtigten anzuerkennen (BA 75 ff.), weil dieser „glaubhaft gemacht“ habe, „dass er sich in der Türkei politisch engagiert hat und aus diesem Grunde von den türkischen Sicherheitskräften verfolgt wurde“. Es sei „davon auszugehen, dass er die PKK mit Lebensmitteln unterstützt hat und deswegen des öfteren von türkischen Sicherheitskräften festgenommen wurde“.

Mit Bescheid vom 21. Januar 1994 - C 1242529-163 - erkannte das Bundesamt den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG hinsichtlich seines Herkunftslandes vorliegen.

Bereits im Jahr 1992 stellte das Bundesamt fest, dass das unter dem richtigen Namen des Klägers angelegte Asylverfahren mit dem Aktenzeichen D 1164183-163 nicht fortgeführt wurde. Nach diversem Schriftverkehr mit den Behörden in Bremen und Brandenburg ging man davon aus, dass der Kläger der Verteilung nach Brandenburg nicht entsprochen und sich dort nicht gemeldet habe. Mit Bescheid vom 15. Juli 1992 - D 1164183-163 - wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass

die Voraussetzungen der § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG nicht vorliegen. Dieser Bescheid gelangte dem Kläger nie zur Kenntnis und wurde auch nicht angefochten.

Infolge der Asylenerkennung wurde dem Kläger vom damals zuständigen Kreis Havelland ein Reiseausweis ausgehändigt und eine ab dem 4. Februar 1994 gültige unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt (BA 92).

Mit handschriftlichem Schreiben vom 4. August 1999 (BA 186) wendete sich der Kläger unter dem Namen „O“ an die Ausländerbehörde des Beklagten und erbat seine Aufenthaltsgenehmigung auf seinen türkischen Pass zu übertragen, damit er seine Familie, die nach wie vor in seinem Heimatland lebe, problemlos besuchen und unterstützen könne. Er legte einen auf seinen korrekten Namen lautenden türkischen Reisepass vor (BA 182 ff.), der am 8. Mai 1991 in Bingöl ausgestellt worden und zunächst bis 12. Mai 1993 gültig war. Unter dem 16. März 1995, dem 8. Juli 1996 und dem 6. Mai 1998 wurde der Pass vom türkischen Generalkonsulat in Berlin bzw. Leipzig jeweils verlängert. In dem Reisepass sind sowohl Visastempel für Österreich und (wohl) Polen aus dem Sommer 1991 als auch ein türkischer Ausreisestempel vom 23. Juli 1991 sowie eine laut Auskunft des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München (BA 188) gefälschte Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland enthalten.

Diesen Sachverhalt teilte das Landratsamt dem Bundesamt mit der Bitte um Prüfung eines Widerrufs oder einer Rücknahme der Asylenerkennung mit. Daraufhin wurde festgestellt, dass die beiden durchgeführten Asylverfahren den Kläger betrafen. Unter dem 3. Januar 2000 wurde vom Bundesamt ein Rücknahmeverfahren eingeleitet. Gleichzeitig wurde Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft Bautzen gestellt. Diese stellte das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung am 10. Januar 2000 ein.

Nach Anhörung des Klägers erließ das Bundesamt am 27. November 2000 einen Bescheid mit dem die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zurückgenommen wurden. Außerdem wurde festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Zur Begründung wurde unter Bezugnahme auf § 73 Abs. 2 AsylVfG ausgeführt, dass der Kläger falsche Angaben bezüglich seiner Person und seiner Ausreise gemacht, den Reisepass bei der Antragstellung in Bremen nicht vorgelegt und unter falschem Namen ein weiteres Asylverfahren betrieben habe.

Am 5. Dezember 2000 hat der Kläger gegen den Bescheid des Bundesamts Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Zur Begründung trug er vor, im Verlauf seines Asylverfahrens weder falsche Angaben gemacht noch ein weiteres Asylverfahren verschwiegen zu haben. Er habe nur ein Asylverfahren betrieben, welches mit seiner Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen worden sei. Nach seiner Einreise habe er seinen Nüfus abgegeben. Er könne sich nicht daran erinnern, auch zur Abgabe des Reisepasses aufgefordert worden zu sein. Die unterschiedliche Schreibweise seines Namens könne er nur insoweit erklären, dass in der Türkei zuerst der Nachname und dann der Vorname eingetragen werde. Im Übrigen beruhe das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder nicht darauf, dass er behauptet habe, ohne Reisepass ausgereist zu sein (vgl. dazu den Inhalt der beigezogenen Gerichtsakte zum Verfahren A 4 K 31051/00).

Das Verwaltungsgericht Dresden wies die Klage mit Urteil vom 22. Mai 2002 - Az.: A 4 K 31051/00 ab. Das Gericht äußerte in seiner Entscheidung zunächst erhebliche Zweifel daran, ob das Bundesamt seinen Bescheid zu Recht auf § 73 Abs. 2 AsylVfG gestützt habe. Nach dieser Norm sei die Asylanerkennung und die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG dann zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist. Die Durchführung eines zweiten Asylverfahrens beruhe vermutlich nicht auf einem Verschulden des Klägers. Auch in Bezug auf die Vorlage des Reisepasses lasse sich ein Fehlverhalten des Klägers wohl nicht beweisen. Bei den Bremer Behörden habe der Kläger seinen Nüfus abgegeben. Ob er nach seinem Reisepass gefragt worden sei und dessen Existenz verneint habe, lasse sich nicht feststellen. Die dazu vorhandenen Unterlagen gäben dies jedenfalls nicht her, zumal der Kläger keine Unterschrift geleistet habe. In Brandenburg habe der Kläger ausweislich der (im damaligen Verfahren dem Gericht vorliegenden) Niederschrift über die Anhörung vom 23. August 1991 angegeben, die Türkei illegal ohne Pass verlassen zu haben. Diese Niederschrift sei vom Kläger jedoch nicht unterschrieben worden und trage auch keinen Vermerk, dass er dies verweigert habe. Auch insoweit sei daher nicht abschließend geklärt, was tatsächlich geschehen sei. Daran anknüpfend könne aber auch die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder einer Rücknahme entgegenstehen, denn es sei nicht erkennbar, dass die Nichtkenntnis des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder von diesen Umständen für seine Entscheidung (mit-) ursächlich gewesen sei. Das Verwaltungsgericht Dresden führte allerdings weiterhin aus, dass es auf diese Erwägungen letztlich nicht ankomme. Der Aufhebungsbescheid des Bundesamtes sei nämlich als Widerruf der Asylanerkennung des Klägers sowie der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG aufrechtzuerhalten. Auf Grund dessen, dass der Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG auf dieselbe Rechtsfolge gerichtet sei wie die Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG und es sich auch um eine gebundene Entscheidung handle, sei das Gericht von Amts wegen verpflichtet, das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu prüfen, auch wenn das Bundesamt seinen Bescheid darauf nicht gestützt habe. Die Voraussetzungen eines Widerrufs seien indes erfüllt. Zur Überzeugung des Gerichts seien schon nach dem Vortrag des Klägers, dass er beabsichtige in Zukunft regelmäßig seine Familie in der Türkei zu besuchen, (neue) gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahmen im Falle seiner Rückkehr mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Den Antrag des Klägers, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts die Berufung zuzulassen, lehnte das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 1. Juli 2003 - A 3 B 503/02 - ab (BA 293 ff.).

Daraufhin widerrief die Ausländerbehörde des Beklagten mit Bescheid vom 13. Januar 2004 die unbefristete Aufenthaltserlaubnis des Klägers rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Erteilung und sprach die Verpflichtung des Klägers zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aus (BA 319 ff.). Gegen diesen Bescheid legte der Kläger zunächst keine Rechtsmittel ein. Mit Schreiben vom 1. März 2004 beantragten seine damaligen Prozessbevollmächtigten, die Ausreisefrist bis zum 31. Mai 2004 zu verlängern und teilten u. a. mit, dass der Kläger sich seiner Ausreisefrist nicht entziehen wolle, ihm sei aber der Verkauf seines Gewerbebetriebes noch nicht möglich gewesen.

Erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist legte der jetzige Prozessbevollmächtigte des Klägers Widerspruch ein und beantragte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dieser Widerspruch wurde,

ebenso wie der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, durch das Regierungspräsidium Dresden zurückgewiesen. Auch ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gem. § 51 VwVfG wurde mit Bescheid des Beklagten vom 30. Juni 2004 abgelehnt.

Mit Weisung vom 8. Februar 2005 verpflichtete das Regierungspräsidium Dresden als Fachaufsichtsbehörde die Ausländerbehörde des Beklagten, den Bescheid vom 13. Januar 2004 aufzuheben und über den Widerruf neu zu entscheiden, wobei insbesondere ein möglicher Anspruch des Betroffenen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. Assoziationsratsbeschluss 1/80 EWG-Türkei zu beachten sei (BA 431).

Am 24. Juni 2005 erließ der Beklagte den nunmehr streitgegenständlichen Bescheid (BA 438 ff.), mit dessen Ziffer 1 er zunächst seine Verfügung vom 13. Januar 2004 zurücknahm. Mit Ziffer 2 ordnete er erneut den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an. In Ziffer 3 wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland bis spätestens zwei Monate nach Bestandskraft bzw. Rechtskraft des Bescheids zu verlassen. Für den Fall der Nichtbeachtung der eingeräumten Ausreisefrist wurde ihm unter Ziffer 4 die Abschiebung in die Türkei oder in ein anderes Land, in das er einreisen dürfe oder das zu seiner Rücknahme verpflichtet sei, angedroht. Ziffer 5 verpflichtete den Kläger zur Verlängerung seines Reisepasses und Abgabe dieses Dokuments bei der Ausländerbehörde des Beklagten bis zum 11. Juli 2005.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2005 legte der Kläger gegen die Ziffern 2 bis 5 Widerspruch ein, den er in erster Linie damit begründete, dass ihm eine bewusste Täuschung im Rahmen des Asylverfahrens entsprechend den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Dresden im Urteil vom 22. Mai 2002 gerade nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Er habe vor seiner selbständigen Tätigkeit erlaubt durch eine unbefristete Arbeitserlaubnis eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt. Auch derzeit sei er als Arbeitnehmer beschäftigt. Diese Beschäftigung sei ordnungsgemäß, da die zunächst erfolgte rückwirkende Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis durch Ziffer 1 des nunmehr streitgegenständlichen Bescheids rückgängig gemacht worden sei. Darüber hinaus seien zwischenzeitlich die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG gegeben. Er sei seit mehr als 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, aufgrund des derzeitigen Arbeitsverhältnisses sei sein Lebensunterhalt gesichert, er habe mehr als 60 Monate Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, keine Straftaten verwirklicht, besitze ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und verfüge über ausreichenden Wohnraum.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2006, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 26. Januar 2006, wies das Regierungspräsidium Dresden den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte die Widerspruchsbehörde im Wesentlichen aus, dass beim Wegfall einer Asylanerkenntnis eine Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts grundsätzlich nicht mehr sachgerecht sei, wenn damit der für die Gewährung des Aufenthaltsrechts allein maßgebliche Aufenthaltzweck entfallen sei. Es bestehe in diesen Fällen grundsätzlich ein Vorrang des öffentlichen Interesses am Widerruf des Aufenthaltstitels nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde. Dies gelte dann nicht, wenn dem Ausländer aus anderen Gründen ein Anspruch auf unbegrenzten oder zeitlich begrenzten Aufenthalt zustehe. Der Widerruf des Aufenthaltstitels sei mithin ausgeschlossen, wenn dem Ausländer – ungeachtet des Wegfalls der früheren Stellung als anerkannter Asylberechtigter – aus einem

anderen Rechtsgrund ein Aufenthaltstitel zustehe. Derartige, asylunabhängige Aufenthaltsrechte seien beim Kläger jedoch auch unter Berücksichtigung seiner unselbständigen Beschäftigungszeiten in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 nicht gegeben.

Daneben trete auch unter Berücksichtigung aller sonstigen schutzwürdigen Belange des Klägers das öffentliche Interesse am Widerruf seines Aufenthaltstitels nicht zurück. Im Rahmen der zu treffenden Interessenabwägung seien zugunsten des Ausländers die in § 55 Abs. 3 AufenthG für das Ausweisungsermessen genannten Umstände zu berücksichtigen. Insbesondere seien insoweit auch die Gründe für den Verlust der Stellung als anerkannter Asylberechtigter, die bisherige Aufenthaltsdauer des Ausländers, die Integration des Ausländers im Bundesgebiet und die persönliche Lage nach einer Rückkehr in den Heimatstaat in die Entscheidung einzubeziehen. Für ein weiteres Aufenthaltsrecht des Klägers und damit gegen den Widerruf seines Aufenthaltstitels spreche sein inzwischen bereits über 14 Jahre andauernder Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Ausschlaggebend für ein dennoch erfolgtes Festhalten am Widerruf aber sei, dass dem Kläger gerade trotz dieses langjährigen Aufenthaltes die Integration in beruflicher, wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht jedenfalls nicht in dem Maße gelungen sei, dass ein Widerruf für ihn eine unbillige Härte bedeute. Sein unsteeter beruflicher Werdegang sei gekennzeichnet von kurzfristigen Arbeitsverhältnissen, sehr häufigem Arbeitsstellenwechsel, gescheiterten Selbständigkeiten und einer Vielzahl von beschäftigungslosen Zeiten. Seine beruflichen Bindungen an die Bundesrepublik seien folglich gerade nicht derart verfestigt, dass aus dieser Sicht ein Neuanfang im Heimatland unzumutbar sei. Es bestünden keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme besonders schützenswerter Bindungen an die Bundesrepublik, die nicht bereits allgemein mit jedem langjährigen Aufenthalt an einem bestimmten Ort verbunden wären.

Zudem ergebe sich aus dem Schreiben des Klägers vom 4. August 1999 an den Beklagten, dass sich der Kläger weiterhin sehr zu seiner in der Türkei lebenden Ehefrau und seinen fünf Kindern hingezogen fühle, mithin in der Türkei offensichtlich noch verwurzelte familiäre Bindungen bestünden. Dies werde auch durch seine Äußerung in der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 2002 vor dem Verwaltungsgericht Dresden, dass er eine sehr starke Sehnsucht zu seiner in der Türkei lebenden Familie verspüre, belegt. Auch wenn es für die Entscheidung der Widerspruchsbehörde letztlich nicht ausschlaggebend sei, spreche im übrigen entgegen der im Urteil vom 22.05.2002, Az. A 4 K 31051/00, S. 5 vom Verwaltungsgericht Dresden vertretenen Auffassung in der Tat einiges dafür, dass der Kläger im Asylverfahren unrichtige Angaben hinsichtlich der Frage des Passbesitzes im Zeitpunkt der Einreise getätigt habe.

Der Kläger hat am 2. Februar 2006 Klage erhoben. Er wolle primär die Niederlassungserlaubnis nach dem nunmehrigen Aufenthaltsgesetz erreichen. Ihm stehe zumindest ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Art. 6 der ARB 1/80 zu, da er seit dem 2. Mai 2004 bis heute ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sei und über eine unbegrenzt geltende Arbeitserlaubnis verfüge. Insoweit beantrage er ggf. hilfsweise das Zeugnis seines Arbeitgebers, Herrn B, einzuholen. Aufgrund seines langjährigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik habe er inzwischen auch nach der Bleiberechtsregelung einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Niederlassungserlaubnis. Seine Angaben aus dem Asylverfahren könnten ihm nicht entgegengehalten werden. Er habe bis zu der hier streitgegenständlichen Widerrufsentscheidung über eine rechtmäßige unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügt.

Der Kläger beantragt,

die Ziffern 2-5 des Bescheids des Beklagten vom 24. Juni 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. Januar 2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt die angefochtenen Bescheide und vertritt die Auffassung, dass sich der Kläger insbesondere nicht auf die Vorschriften der ARB 1/80 berufen könne. Bei den von ihm ausgeübten Tätigkeiten handele es sich nicht um eine ordnungsgemäße Beschäftigung im Sinne der Vorschrift, weil er seine Aufenthaltserlaubnis durch Täuschung der Behörden erlangt habe. Deshalb sei im übrigen auch die Anwendung der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten (auch des Verfahrens zum Az.: A 4 K 31051/00) sowie die beigezogenen Behördenakten (insgesamt drei Heftungen) verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden und dem Gericht bei seiner Entscheidung vorlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte (Teil-)Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 24. Juni 2005 sowie des dazu erlassenen Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Dresden vom 24. Januar 2006. Die angefochtenen Behördenentscheidungen sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO)

Rechtsgrundlage für den Widerruf der dem Kläger im Februar 1994 erteilten unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung ist § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Danach kann der Aufenthaltstitel eines Ausländers widerrufen werden, wenn seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling erlischt oder unwirksam wird. Unwirksamkeit in diesem Sinne tritt dann ein, wenn das Bundesamt seine zunächst getroffene Anerkennungsentscheidungen nach Maßgabe von § 73 Abs. 1 AsylVfG widerruft oder nach § 73 Abs. 2 AsylVfG zurücknimmt (vgl. Schäfer in: GK-AufenthG, Band 2, Stand Februar 2007, § 52 AufenthG, Rdnr. 77). Diese Widerrufsvoraussetzung lag vor; der entsprechende Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27. November 2000 war nach erfolglos durchgeführten Gerichtsverfahren bestandskräftig geworden.

In einer solchen Situation liegt die Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels im Ermessen der Ausländerbehörde. Der Gesetzgeber hat die Ausübung des Ermessens nicht an bestimmte Vorgaben geknüpft und damit der Behörde einen weiten Ermessensspielraum eröffnet. Sie darf bei

ihrer Entscheidung grundsätzlich davon ausgehen, dass in den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 4 in der Regel ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem Widerruf eines nur im Hinblick auf die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung erteilten Aufenthaltstitels besteht, falls nicht aus anderen Rechtsgründen ein gleichwertiger Aufenthaltstitel zu gewähren ist. Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass der Wegfall der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft eine Beendigung des darauf beruhenden Aufenthalts nach sich zieht. Das daraus folgende öffentliche Interesse an dem Widerruf des Aufenthaltstitels ist Ausdruck des allgemeinen Gedankens, dass mit dem Wegfall einer für die Gewährung des Aufenthaltstitels wesentlichen Voraussetzung das Aufenthaltsrecht selbst beendet werden kann (vgl. Schäfer, a. a. O., Rdnrn. 84, 85).

Im vorliegenden Fall ist zunächst festzustellen, dass dem Kläger „nicht aus anderen Rechtsgründen ein gleichwertiger Aufenthaltstitel zu gewähren ist“. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der dem § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG entsprechenden Vorschrift des bis zum 31. Dezember 2004 geltenden § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG kommt ein Widerruf des Aufenthaltstitels dann nicht in Betracht, wenn der Ausländer unabhängig von seiner (entfallenen) Asylberechtigung aus anderen Rechtsgründen einen Anspruch auf ein dem entzogenen Recht gleichwertiges Aufenthaltsrecht hat, etwa weil er bereits zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Asylberechtigung im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist oder ihm im Zeitpunkt des Widerrufs ein Anspruch auf Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels aus anderen Rechtsgründen (etwa auf der Grundlage von Familiennachzugsbestimmungen) zusteht. Denn die Behörde darf einen Aufenthaltstitel, den sie dem Ausländer aus anderen Rechtsgründen sogleich wieder erteilen müsste, nicht widerrufen. Um einen solchen auf anderen Rechtsgründen beruhenden Anspruch handelt es sich aber nicht, wenn der Betroffene die Voraussetzungen für die Erteilung dieses anderen Titels allein unter Berücksichtigung des erlaubten Aufenthalts aufgrund der Asylanerkennung erfüllt. Ein derartiges, auf der Asylanerkennung aufbauendes Aufenthaltsrecht ist selbst asylbedingt und unterliegt ebenfalls dem Widerruf; es kann daher dem Widerruf der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2003, Az.: 1 C 13/02, BVerwGE 117, 380 ff.).

Nach diesen Grundsätzen kann sich der Kläger zunächst nicht darauf berufen, dass ihm inzwischen eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erteilt werden müsste. Zwar hat er mehr als fünf Jahre eine Aufenthaltserlaubnis besessen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) und erfüllt möglicherweise auch die übrigen in der Vorschrift genannten Erteilungsvoraussetzungen. Dabei handelte es sich jedoch um ein Aufenthaltsrecht, das allein auf der erfolgten Asylanerkennung aufbaute und damit selbst asylbedingt war.

Dem Kläger steht auch nicht ein unabhängig von seiner Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung entstandenes Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht EG/Türkei zu.

Türkische Arbeitnehmer, die dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates der EU angehören, erwerben nach Art. 6 des Beschlusses des Assoziationsrats EWG/Türkei Nr. 1/80 (ARB 1/80) ein Aufenthaltsrecht, wenn sie bestimmte Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung nach Maßgabe der Vorschrift absolviert haben. Eine ordnungsgemäße Beschäftigung in diesem Sinne setzt u. a. das Bestehen eines nicht bestrittenen (nationalen) Aufenthaltsrechts in dem Mitgliedstaat voraus. Im Regelfall ver-



mittelt ein von der deutschen Ausländerbehörde erteilter Aufenthaltstitel eine derartige aufenthaltsrechtliche Position. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings dann nicht, wenn der türkische Arbeitnehmer den Aufenthaltstitel durch Täuschung der Ausländerbehörde erlangt hat. Dabei ist unerheblich, ob der türkische Arbeitnehmer wegen der Täuschung bestraft worden ist oder noch bestraft werden kann und die Ausländerbehörde den zu Unrecht erteilten Aufenthaltstitel zurückgenommen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. April 2005, 1 C 9/04, BVerwGE 123, 190 ff.).

So liegt der Fall hier. Der Kläger hat die ihm ursprünglich erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis durch gezielte Täuschung der mit seinem Asylverfahren befassten deutschen Behörden erlangt. Es ist ihm zwar nicht vorzuwerfen, dass zwei Verfahren unter verschiedenen Aktenzeichen geführt wurden. Insoweit mag zugestanden werden, dass die Vertauschung von Vor- und Zunamen sowie die Nichtbeachtung der Punktierung auf den Vokalen des eigentlichen Nachnamens ohne sein Zutun durch Behördenmitarbeiter irrtümlich erfolgte. Der Kläger hat jedoch seine Asylenerkennung nach Überzeugung des Gerichts durch die Nichtvorlage seines türkischen Reisepasses und falsche Angaben im Asylverfahren erwirkt. Dabei war ihm auch bewusst, dass gerade die Vorlage des Reisepasses die Glaubhaftigkeit des Vortrags zu seinem angeblichen Verfolgungsschicksal mehr als nur erschüttert hätte. Der Pass wurde am 8. Mai 1991 in Bingöl ausgestellt (BA 182 R). Der Kläger hat ausweislich des entsprechenden Ausreisestempels mit diesem Pass die Türkei am 23. Juli 1991 legal über den Grenzübergang Edirne verlassen. Diese in dem Dokument festgehaltenen Tatsachen widersprechen massiv seinem damaligen Vortrag, dass er als aktiver Sympathisant der PKK in der Türkei von der Polizei überwacht worden sei, sich täglich in einer Polizeiwache habe melden müssen und auch mehrfach festgenommen worden sei. Abgesehen davon, dass diese Schilderungen ohnehin diffus waren und im Laufe des Verfahrens gesteigert wurden – von Festnahmen etwa war in der ersten Anhörung in Eisenhüttenstadt keine Rede, diese kamen erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder zur Sprache – ist nicht nachvollziehbar, dass der türkische Staat dem Kläger trotz laufender Meldepflicht einen Reisepass ausstellt und ihn mit diesem Pass legal ausreisen lässt. Dies zudem noch vor dem vom Kläger weiter behaupteten Hintergrund, dass er seiner bestehenden Meldepflicht gar nicht (so seine Aussage vor dem Bundesamt am 23. August 1991 in Eisenhüttenstadt, vgl. Anhörungsprotokoll auf BA 28) oder zumindest nicht regelmäßig nachgekommen sein will (vgl. Protokoll der Verhandlung vor dem VG Frankfurt/Oder vom 7. Dezember 1993, BA 79 ff.: „Ich musste mich täglich melden und habe dies auch überwiegend getan. ... Wenn etwas passiert war, Leute erschossen worden waren, dann habe ich mich versteckt und auch gar nicht auf der Wache gemeldet.“).

Die Nichtvorlage seines Passes war somit notwendige Voraussetzung, seine Chancen auf eine Asylenerkennung nicht von vornherein aussichtslos erscheinen zu lassen. Soweit der Kläger behauptet, er sei nicht nach seinem Pass gefragt worden und er hätte diesen auf Nachfrage natürlich vorgelegt, glaubt ihm die Kammer dies schlicht nicht. Ausweislich der am 23. August 1991 aufgenommenen Niederschrift über die Anhörung des Klägers im Asylverfahren ist er ausdrücklich darüber belehrt worden, dass er verpflichtet ist, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden oder anderen Unterlagen, auf die er sich beruft, vorzulegen. Zudem wurde er auf die Wahrheits- und Mitwirkungspflicht im Asylverfahren hingewiesen (vgl. BA 26). In der Anhörung hat der Kläger sodann ausdrücklich angegeben, dass er „Anfang August diesen Jahres die Türkei

ohne Pass illegal verlassen“ habe. Daraus lässt sich allein der Schluss ziehen, dass sich der Kläger trotz des Hinweises auf seine Wahrheits- und Mitwirkungspflicht bewusst dazu entschlossen hat, den in seinem Besitz befindlichen Reisepass nicht vorzulegen, da dessen Inhalt u. a. gegen sein behauptetes Verfolgungsschicksal sprach.

Die Kammer hat auch keinen Zweifel daran, dass die über die Anhörung vom 23. August 1991 gefertigte Niederschrift die damaligen Schilderungen des Klägers inhaltlich zutreffend wiedergibt. Die in der vorgelegten Behördenakte des Beklagten (BA 26 ff.) enthaltene Kopie dieses Dokuments enthält den Vermerk, dass der Kläger in kurdischer Sprache angehört und ihm das Protokoll am 27. August 1991 vorgelesen und rückübersetzt wurde. Zudem sind die Unterschriften des Anhörenden, des Dolmetschers und auch des Klägers vorhanden. Die diesbezüglichen, im Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Mai 2002 geäußerten, Zweifel werden von der Kammer daher nicht geteilt. Möglicherweise lag dem Gericht damals nur die Asylakte des Bundesamts mit einer insofern unvollständigen Version des Protokolls vor.

Nach alledem steht nach Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger 1991 legal und auch unverfolgt sein Heimatland verlassen hat. Über beide Umstände hat er die deutschen Behörden durch sein damaliges Verhalten und seine falschen Angaben im Asylverfahren arglistig getäuscht und im Ergebnis seine Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung der Voraussetzungen des damaligen § 51 Abs. 1 AuslG erwirkt.

Auch die dem Kläger aufgrund des für ihn positiven Ausgangs seines Asylverfahrens erteilte, seit 4. Februar 1994 gültige, unbefristete Aufenthaltsgenehmigung beruhte mithin allein auf dieser Täuschung. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass dieser Aufenthaltstitel zunächst in Bestandskraft erwachsen und der Widerruf auch gegenwärtig (noch) nicht bestandskräftig ist. Wegen des Anwendungsvorrangs des Assoziationsrechts kommt es insoweit nicht darauf an, welche Rechtsfolgen die aufgrund der Täuschung erwirkte Aufenthaltserlaubnis nach innerstaatlichem Recht hat. Vielmehr sind nach den vom EuGH entwickelten Grundsätzen Beschäftigungszeiten, die ein türkischer Staatsangehöriger aufgrund einer durch Täuschung erwirkten Aufenthaltserlaubnis absolviert hat, von vornherein als in einer nur vorläufigen Position zurückgelegt zu betrachten, da ihm während dieser Zeiten von Rechts wegen kein Aufenthaltsrecht zugestanden hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. April 2005, a. a. O.).

Es ist daher unerheblich, ob der Kläger seit Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis Beschäftigungszeiten aufweist, die von der Dauer her den Anforderungen des Art. 6 der ARB 1/80 genügen würden, da sie nach dem Vorstehenden jedenfalls nicht als „ordnungsgemäß“ im Sinne der Vorschrift angesehen werden können. Das Gericht braucht schon deshalb auch nicht dem hilfsweise gestellten Beweisantrag nachzugehen, den gegenwärtigen Arbeitgeber des Klägers zu der Frage zu vernehmen, ob dieser tatsächlich seit dem 1. Mai 2004 ununterbrochen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Unternehmen des Zeugen nachgeht.

Allein der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich der Kläger im Rahmen der Prüfung, ob ihm aus einem anderen Rechtsgrund ein Aufenthaltstitel zu gewähren ist, auch nicht auf einen (zukünftigen) Anspruch nach der geplanten „Altfallregelung“ des zur Einfügung in das Aufenthaltsgesetz vorgesehenen § 104a berufen kann. Zum einen ist der im Hinblick auf die geplante

Regelung ergangene Abschiebestopperlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für den insoweit begünstigten Personenkreis erst am 11. Mai 2007 und damit lange nach Erlass des für die vorliegende Anfechtungsklage maßgeblichen Zeitpunkts der letzten Behördenentscheidung in Kraft getreten. Darüber hinaus enthält der vorgesehene § 104a AufenthG in Abs. 1 Nr. 4 einen Ausschluss für diejenigen Personen, die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben. Einen entsprechenden Ausschluss enthält im Übrigen auch bereits die VwV Bleiberecht 2006 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 22. Dezember 2006 unter Ziffer II.1.a). Damit kann dem Kläger nach dem oben Gesagten wohl auch zukünftig im Hinblick auf diese Regelung kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Über seinen entsprechenden Antrag wird die Behörde jedoch zunächst zu entscheiden haben.

Ausgangs- wie Widerspruchsbehörde sind nach alledem im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass dem Kläger nach Wegfall seiner Asylberechtigung „nicht aus anderen Rechtsgründen ein gleichwertiger Aufenthaltstitel zu gewähren ist“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2003, a. a. O.). Auch vor diesem Hintergrund ist gleichwohl das mit der Akzessorietät zwischen Asyl- und Aufenthalt begründete öffentliche Interesse am Widerruf des Aufenthaltstitels mit den anderen öffentlichen Interessen und den schutzwürdigen Belangen des Ausländers am weiteren Verbleib im Bundesgebiet abzuwägen. Dabei muss die Ausländerbehörde sämtliche Umstände des Einzelfalls in den Blick nehmen, wie sie beispielhaft für die Aufenthaltsbeendigung durch Ermessensausweisung in § 55 Abs. 3 AufenthG aufgeführt sind (vgl. Schäfer, a. a. O., Rdnrn. 86, 87).

Dem ist die Widerspruchsbehörde in ausführlicher und rechtlich nicht zu beanstandender Weise nachgekommen (siehe die Ausführungen unter Ziffer 1.4.2. des Widerspruchsbescheids). Sie hat insbesondere zutreffend erkannt, dass für ein weiteres Aufenthaltsrecht des Klägers im Wesentlichen sein bereits über 14 Jahre andauernder Aufenthalt spricht. Sie hat nachvollziehbar dargelegt, dass dem Kläger die Integration in beruflicher, wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht jedenfalls nicht in dem Maße gelungen ist, dass ein Widerruf für ihn eine unbillige Härte bedeutet und sich dabei auf zahlreiche Arbeitsplatzwechsel, Zeiten der Arbeitslosigkeit und gescheiterte Selbständigkeiten bezogen. Die Behörde hat ferner in ihre Abwägung eingestellt, dass sich der Kläger weiterhin sehr zu seiner in der Türkei lebenden Ehefrau und seinen fünf Kinder hingezogen fühlt, mithin in seiner Heimat offensichtlich noch verwurzelte familiäre Bindungen bestehen. Außerdem hat die Widerspruchsbehörde die Umstände der Erteilung des Aufenthaltstitels berücksichtigt und ist zu dem Schluss gekommen, dass auch unabhängig von dem Verhalten des Klägers im Asylverfahren ein Festhalten am Widerruf nicht unverhältnismäßig ist, da es trotz seines inzwischen langjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland an einer nachweislich erfolgreichen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse fehlt.

Diese Erwägungen sind für das Gericht im Rahmen des § 114 VwGO nicht zu beanstanden.

Da sich der Widerruf der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis des Klägers somit als rechtmäßig darstellt, ist auch die unter Ziffer 3 des angegriffenen Bescheids vom 24. Juni 2005 unter Gewährung einer Ausreisefrist von zwei Monaten ausgesprochene Ausreisepflicht rechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger ist nach dem Widerruf seines Aufenthaltstitels (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) zur Ausreise aus der Bundesrepublik verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Es besteht kein Anhaltspunkt,

dass die ihm nach § 50 Abs. 2 AufenthG zugestandene Ausreisefrist etwa zu kurz sein könnte, um seine persönlichen Angelegenheiten in Deutschland zu regeln.

Die in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung findet ihre rechtliche Grundlage in § 59 AufenthG. Die in Ziffer 5 angeordnete Hinterlegung des Reisepasses des Klägers ist nach Maßgabe des § 50 Abs. 6 AufenthG gerechtfertigt. Bei der Aufforderung, seinen abgelaufenen türkischen Reisepass verlängern zu lassen, handelt es sich tatsächlich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen Hinweis auf gesetzliche Mitwirkungspflichten des Klägers (vgl. § 99 Abs. 1 Nr. 10 AufenthG i. V. m. § 56 Nummern 1 und 2 AufenthV).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Berufung an das Sächsische Obergericht war nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO vorliegt.

Beschluss vom 28. Juni 2007

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 1 GKG i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 2004 (BGBl. I, S. 718) unter Berücksichtigung von Nr. 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 7/2004 (NVwZ 2004, 1327).